

Satzung

über die Wochenmärkte, Jahrmärkte und Volksfeste der Stadt Rees (Marktsatzung) vom 23.07.1986

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW 1984 S. 475) hat der Rat der Stadt am 27. Mai 1986 folgende Satzung über die Wochenmärkte, Jahrmärkte und Volksfeste der Stadt Rees (Marktsatzung) erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die von der Stadt Rees als öffentliche Einrichtung betriebenen Märkte und Volksfeste (Veranstaltungen).

§ 2 Platz, Zeit und Öffnungszeit

- (1) Die Veranstaltungen finden auf den vom Stadtdirektor bestimmten Flächen und zu den von ihm bestimmten Öffnungszeiten statt.
- (2) Soweit der Stadtdirektor aus dringenden Gründen Platz, Zeit und Öffnungszeit abweichend festsetzt, wird dies in den Tageszeitungen Rheinische Post und Neue Ruhr Zeitung bekanntgegeben.

§ 3 Gegenstände

Auf Wochenmärkten dürfen nur die in der Verordnung über die Gegenstände des Wochenmarktes genannten Waren, auf den Jahrmärkten und Volksfesten nur die nach der Gewerbeordnung und anderen Rechtsvorschriften zugelassenen Waren feilgeboten werden.

§ 4 Zutritt

Der Stadtdirektor kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen die Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung erheblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5 Stellplätze

- (1) Die Waren (§ 3) dürfen nur von einem dem betreffenden Anbieter zugewiesenen Standplatz aus feilgeboten werden. Dasselbe gilt für das Darbieten von unterhaltenden Tätigkeiten im Sinne des § 55 (1) Nr. 2 der Gewerbeordnung.
- (2) Die Standplätze werden vom Stadtdirektor nach den marktbetrieblichen Erfordernissen auf Antrag zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Der Anbieter darf einen Standplatz nicht eigenmächtig besetzen, austauschen oder einem anderen überlassen.

§ 6 Auf- und Abbau

- (1) Auf den Märkten dürfen Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände frühestens eine Stunde vor Beginn angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens 1/2 Stunde nach Marktschluß vom Marktplatz entfernt werden.
- (2) Auf den Volksfesten dürfen die Kirmesgeschäfte frühestens am 2. Tag vor Beginn des Festes aufgebaut werden; sie müssen unmittelbar nach Beendigung des Festes entfernt werden.

§ 7 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Veranstaltungsplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Veranstaltung auf dem Veranstaltungsplatz nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen sollen nicht höher als 3 m sein, Kisten u. ä. Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur an der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen von der Straßenoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis des Stadtdirektors weder an Bäumen oder deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma

führen, haben außerdem ihren Firmennamen in der vorbezeichneten Weise anzubringen.

- (6) Das Anbringen von anderen als in Abs. 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 8

Verhalten bei den Veranstaltungen

- (1) Alle Teilnehmer an den Veranstaltungen haben mit dem Betreten der Märkte bzw. Volksfeste die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen des Stadtdirektors zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Veranstaltungsplatz und den Zustand seiner Sache so einzurichten, daß keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig
1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Tiere, ausgenommen Blindenhunde, auf die Veranstaltungsplätze mitzubringen, ausgenommen sind ferner
 - a) auf dem Platz des Wochenmarktes Tiere, die gemäß §67 (1) Gewerbeordnung zugelassen und die zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
 - b) auf den Plätzen des Volksfestes Tiere zum Reiten,
 3. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
- (4) Die Veranstaltungsplätze dürfen während der Öffnungszeiten mit Fahrzeugen, ausgenommen Rollstühle, nicht befahren werden. Motorräder, Fahrräder, Mopeds u. ä. Fahrzeuge oder sperrige Gegenstände dürfen nicht mitgeführt werden. Auf den Veranstaltungsplätzen dürfen Fahrzeuge nur an dem vom Marktmeister zugewiesenen Plätzen abgestellt werden. Der Marktmeister kann zulassen, Fahrzeuge als Verkaufseinrichtungen aufzustellen.
- (5) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stelle ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle bei den Veranstaltungen tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 9 Sauberhaltung

- (1) Der Platz der Veranstaltung darf nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar verunreinigt werden. Abfälle dürfen auf dem Veranstaltungsplatz nicht gelagert werden.
- (2) Die Anbieter sind verpflichtet,
 1. die ihnen zugewiesenen Standplätze und die davor gelegenen Gangflächen bis zur Mitte sauber zu halten,
 2. dafür zu sorgen, daß Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
 3. Verpackungsmaterial, Abfälle und marktbedingter Kehrlicht vor ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Ständen in mitzubringende Gefäße oder Geräte einzufüllen und ordnungsgemäß zu beseitigen.

§ 10 Haftung

- (1) Für schuldhafte Beschädigung der Anlagen und Einrichtungen haftet der Verursacher.
- (2) Die Stadt haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 11 Gebühren

Für die Überlassung eines Standplatzes wird eine Gebühr nach der Gebührensatzung der Stadt Rees in der jeweils gültigen Fassung von der Marktaufsicht erhoben.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 1.000,00 DM kann nach § 4 (2) Gemeindeordnung belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über

1. den Zutritt gem. § 4,
2. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 5 (1) und (3),
3. den Auf- und Abbau nach § 6,
4. die Verkaufseinrichtungen nach § 7 (1) bis (4),
5. Die Plakate und Werbungen nach § 7 (6),
6. das Abstellen in Gängen und Durchfahrten nach § 7 (7),
7. Das Verhalten bei den Veranstaltungen nach § 8 (1) und (2),
8. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 8 (3) Nr. 1,
9. das Mitnehmen von Tieren nach § 8 (3) Nr. 2,
10. das Schlachten von Kleintieren nach § 8 (3) Nr. 3,

11. das Mitführen von Fahrzeugen nach § 8 (4),
12. die Gestattung des Zutritts nach § 8 (5) Satz 1,
13. die Ausweispflicht nach § 8 (5) Satz 2,
14. die Verunreinigung des Veranstaltungsortes nach § 9 (1),
15. die Verunreinigung der Standplätze nach § 9 (2) Nr. 1-3 verstößt.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Marktsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktordnung der Stadt Rees vom 22. Dezember 1975 außer Kraft.

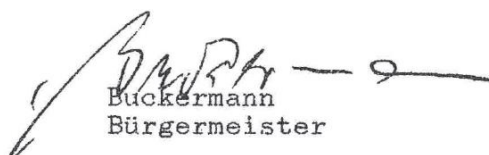
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 23.07.1986


Buckermann
Bürgermeister

Gem. § 69 Abs. 1 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 2 der Satzung über die Wochenmärkte, Jahrmärkte und Volksfeste der Stadt Rees (Marktsatzung) werden die Wochenmärkte, Jahrmärkte und Volksfeste der Stadt Rees nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz wie folgt festgesetzt:

1.	Wochenmärkte	
1.1	<u>Rees</u>	
1.1.1	Gegenstand:	Veranstaltung gem. §67 der Gewerbeordnung
1.1.2	Zeit:	mittwochs und samstags
1.1.3	Öffnungszeiten:	8 – 13 Uhr
1.1.4	Platz:	Marktplatz in Rees-Stadtmitte
1.2	<u>Haldern</u>	
1.2.1	Gegenstand:	Veranstaltung gem. §67 Gewerbeordnung
1.2.2	Zeit:	mittwochs
1.2.3	Öffnungszeiten:	14 – 18 Uhr
1.2.4	Platz:	Marktplatz Haldern (Lindenstraße/Isselburger Straße)
1.3	<u>Millingen</u>	
1.3.1	Gegenstand:	Veranstaltung gem. §67 der Gewerbeordnung
1.3.2	Zeit:	Donnerstags
1.3.3	Öffnungszeiten:	14 – 19 Uhr
1.3.4	Platz:	Parkplatz, Hauptstraße, Rees-Millingen
1.4	Mehr	
1.4.1	Gegenstand:	Veranstaltung gem. §67 der Gewerbeordnung
1.4.2	Zeit:	donnerstags
1.4.3	Öffnungszeiten:	14 – 18 Uhr
1.4.4	Platz:	Marktplatz Mehr, Heresbachstraße

2.	Volksfeste	
2.1	Gegenstand:	Veranstaltungen gem. § 60 b der Gewerbeordnung (Reeser Kirmes)
2.2	Zeit:	am Wochenende vor „St. Michaelis (29.09)“; samstags – dienstags
2.3	Öffnungszeit:	samstags: 15 – 22 Uhr sonntags – dienstags: 11 – 22 Uhr
2.4	Platz:	Marktplatz Rees-Stadtmitte, Dellstraße, Vor dem Delltor
3.	Jahrmärkte	
3.1	<u>Bauernmarkt</u>	
3.1.1	Gegenstand:	Veranstaltung gem. § 68 Abs. 2 der Gewerbeordnung
3.1.2	Zeit:	am ersten Tag der Reeser Kirmes
3.1.3	Öffnungszeit:	8 – 12:30 Uhr
3.1.4	Platz:	Marktplatz Rees-Stadtmitte, Dellstraße, Vor dem Delltor
3.2	<u>Krammarkt</u>	
3.2.1	Gegenstand:	Veranstaltung gem. § 68 Abs. 2 der Gewerbeordnung
3.2.2	Zeit:	einen Tag nach Beendigung der Reeser Kirmes
3.2.3	Öffnungszeit:	8 – 15 Uhr
3.2.4	Platz:	Marktplatz Rees-Stadtmitte, Dellstraße, Vor dem Delltor

Dr. Bruno Ketteler
Bürgermeister

Ratsbeschluss	Aufsichts- behördliche Genehmigung	Bekanntmachungs- anordnung	öffentlich bekannt gemacht	Inkrafttreten
27.05.1986	-----	23.07.1986	29.07.1986	30.07.1986